

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES VERWALTUNGSGERICHT



Az.: 10 A 540/24

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn Dr. [REDACTED]

- Kläger -

gegen

die Stadt Neumünster - Der Oberbürgermeister - Fachdienst Recht, Großflecken 59,
24534 Neumünster

- Beklagte -

Streitgegenstand: Verfahren nach dem Informationszugangsgesetz (IZG-SH)

hat die 10. Kammer des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts am 10. Dezember
2024 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Bericht-
erstatter beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander auf-
gehoben.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,- € fest-
gesetzt.

Gründe

Somit ist durch Beschluss das Verfahren in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen und über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung erfolgt gemäß § 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes im Rahmen einer summarischen Prüfung. Eine Klärung bisher höchststrichterlich nicht geklärter Rechtsfragen soll dabei indes nicht allein im Hinblick auf die noch offene Kostenentscheidung erfolgen. Billigem Ermessen entspricht es in der Regel, demjenigen Beteiligten die Verfahrenskosten aufzuerlegen, der ohne die Erledigung voraussichtlich unterlegen wäre oder der die Erledigung des Rechtsstreits aus eigenem Willensentschluss herbeigeführt hat. Ein Herbeiführen der Erledigung, das nach der Rechtsprechung zur Kostentragung führt, liegt insbesondere vor, wenn der Beklagte ohne Änderung der Sach- und Rechtslage den Verwaltungsakt aufhebt, weil er nicht mehr an seiner Rechtsauffassung festhält. Denn er hat sich dann freiwillig in die Rolle des Unterlegenen begeben, sofern dies nicht auf einem außerhalb des Einflussbereichs des Beteiligten liegenden Ereignis beruht oder durch eine Handlung des Gegners veranlasst ist. Erklärt indes der Kläger den Rechtsstreit für erledigt, obwohl kein erledigendes Ereignis vorliegt und es sich um eine „verschleierte“ Klagerücknahme handelt, trifft ihn die Kostentragungspflicht nach § 155 Abs. 2 VwGO. Kann der Verfahrensausgang anhand einer lediglich summarischen Prüfung nicht prognostiziert werden, sind also die Erfolgsaussichten offen, entspricht es billigem Ermessen, die Verfahrenskosten zwischen den Beteiligten entsprechend § 155 Abs. 1 VwGO angemessen zu verteilen. Gleiches gilt, wenn in Fällen, in denen sonst bisher nicht geklärte Rechtsfragen zu entscheiden wären (Zimmermann-Kreher, in: Posser/Wolff/Decker, BeckOK VwGO, 1. Juli 2024, § 161 Rn. 14 f. m. w. N.). Der in § 161 Abs. 2 VwGO zum Ausdruck kommende Grundsatz der Prozesswirtschaftlichkeit befreit das Gericht nach Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache von dem Gebot, anhand eingehender Erwägungen abschließend über den Streitstoff zu entscheiden (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 24. Juni 2008 – 3 C 5.07 – und vom 27. November 2012 – 3 C 24.12 –, beide juris).

Unter Berücksichtigung der vorliegend dargestellten Maßstäbe entspricht es im vorliegenden Verfahren dem billigen Ermessen, die Kosten des gesamten Verfahrens nach dem in § 155 Abs. 1 Satz 2 VwGO aufgestellten Grundsatz zu verteilen, also die Kosten des Verfahrens gegeneinander aufzuheben, da im vorliegenden Fall die Erfolgsaussichten nach summarischer Prüfung als offen zu beurteilen sind bzw. sich Fragen stellen, die nicht im Rahmen der hier allein zu treffenden Kostenentscheidung abschließend zu klären sind.

Der Wert des Streitgegenstandes ist gemäß § 52 Abs. 2, § 63 Abs. 2 GKG festgesetzt worden.

Rechtsmittelbelehrung

Die Kostenentscheidung ist unanfechtbar (§ 158 Abs. 2 VwGO).

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt.

Sie ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig einzulegen. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden. Bei der Einlegung in elektronischer Form sind besondere gesetzliche Vorgaben zu berücksichtigen; eine Einlegung per E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach § 67 VwGO vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.


Vors. Richter am VG



Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht

Transfervermerk

erstellt am 11.12.2024 um 08:05:11 Uhr

Die Prüfung der qualifizierten elektronischen Signaturen zum vorgehenden Dokument hat folgendes Ergebnis erbracht:

Prüfergebnis zu 10_A_540_24_Einstellung_a_00_28f7fb1857d3186ee063d1d33e0a9dfa.pdf

10_A_540_24_Einstellung_a_00_28f7fb1857d3186ee063d1d33e0a9dfa.pdf.pkcs7

Signiert durch	Berufsbezogenes Attribut	Signiert am	Seriennummer des Zertifikats	Integrität	Zertifikat gültig
	Richterin/Richter Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Schleswig-Holstein	10.12.2024 16:03:57 Uhr	2709500139805362280 6807854862795819274	gültig	gültig





**Schleswig-Holsteinisches
Verwaltungsgericht**
10. Kammer
Die Geschäftsstelle

10 A 540/24

Herrn
Dr. [REDACTED]

mit Zustellungsurkunde

Ihr Zeichen
#293069-2 KOD NMS

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)
10 A 540/24

Durchwahl
1198

Datum
11. Dezember 2024

Verwaltungsrechtssache

Dr. [REDACTED] ./ Stadt Neumünster

Sehr geehrter Herr Dr. [REDACTED]

anliegend erhalten Sie den Beschluss mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Die Übersendung erfolgt zum Zwecke der Zustellung.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung:

[REDACTED]
Justizangestellte

Weitere Informationen
<https://schleswig-holstein.de/ovg>



Hausanschrift
Brockdorff-Rantzaus-Straße 13
24837 Schleswig

Telefon: 04621 86-0
Telefax: 04621 86-1277

Bankverbindung
Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein
– Landeskasse –
Deutsche Bundesbank
IBAN DE82 2000 0000 0020 2015 77
BIC MARKDEF1200

Absender:

Schleswig-Holsteinisches
Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

12.12.24

Deutsche Post 

Aktenzeichen

10A 540/24

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- ☐ Bezirks des Amtsgerichts
- ☐ Bezirks des Landgerichts
- ☒ Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- ☐ Ersatzzustellung ausgeschlossen
- ☐ Keine Ersatzzustellung an:
- ☐ Nicht durch Niederlegung zustellen
- ☐ Mit Angabe der Uhrzeit zustellen